

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Gültigkeit dieser Vertragsbedingungen

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen der Nüchter-Wintergarten GmbH (im Folgenden: Unternehmen) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunden).
- Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennt das Unternehmen nicht an, es sei denn, es hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Angebote, Vertragsschluss

- Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Gewichts-, Leistungs- und Farbangaben sowie Proben und Muster sind nur annähernd maßgebend.
- Aufträge und Vereinbarungen kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Handlungsgehilfen, Handelsvertreter oder Handwerkspersonal sind nicht berechtigt, das Unternehmen zu nach außen zu vertreten, insbesondere dürfen sie keine Verträge schließen, Geld in Empfang nehmen oder Zusagen hinsichtlich von Gewährleistungsmaßnahmen treffen, es sei denn sie wären hierzu ausdrücklich schriftlich von der Geschäftsführung des Unternehmens bevollmächtigt. Die Warenlieferung ersetzt die Auftragsbestätigung. Der Kunde hat das Angebot und die Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit seinen Angaben zu überprüfen. Abweichungen müssen unverzüglich moniert werden.

## 3. Naturmaterialien, Technische Veränderungen

- Bei Naturmaterialien sind farbliche Unterschiede sowie kleine Risse, gesunde Äste, Ausharzungen und unterschiedliche Holzmaserungen kein Mangel.
- Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zumutbar sind solche Abweichungen, die zu einer technisch gleichwertigen Lösung führen und weder die Verwendungsmöglichkeiten noch die Optik oder Ästhetik des Gesamtwerts nach Auffassung eines objektiven Betrachters mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Sie sind kein Mangel.

## 4. Lieferung, Gefahrrübergang, Transportversicherung

- Der Lieferumfang sowie die vereinbarten Maße werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- Die Angaben zu den Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Brand, können die Lieferzeit verlängern. Wird ein solches Ereignis bekannt, wird das Unternehmen den Kunden unverzüglich unterrichten.
- Im Falle der Lieferung der Ware erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Lager bzw. ab Werk. Das Unternehmen kommt seinen Pflichten nach, sobald die Ware zum Transport an einen sorgfältigen Spediteur übergeben wird. Wahl des Versandwegs und der Versandmittel sind, wenn nicht anders vereinbart, dem Unternehmen überlassen. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn die Ware versandbereit ist, der Versand aber aus Gründen verzögert wird, die nicht vom Unternehmen zu vertreten sind. In diesem steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Das Unternehmen ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern. Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Eine Transportversicherung wird vom Unternehmen nicht geschuldet.
- Verpackungsmaterial wird durch das Unternehmen nicht entsorgt, sondern verbleibt beim Kunden.
- Teillieferungen sind nur zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.
- Ist bei einer vom Unternehmen zu erbringenden Werkleistung (Montage) das Werk infolge eines Umstandes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, der zum Risikobereich des Kunden gehört, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den das Unternehmen zu vertreten hat, kann das Unternehmen unbeschadet weitergehender Rechte einen der geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Wird das ganz oder teilweise untergangene oder verschlechterte Werk vom Unternehmen neu erstellt, trägt der Kunde unter den vorgenannten Voraussetzungen die Mehrkosten.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- Die Preise werden nach der am Tage des Auftragsinganges gültigen Preisliste berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt für Abrufaufträge der Preis nach der am Tage des Abrufes gültigen Preisliste, wenn der Abruf nach mehr als drei Monaten seit Bestellung erfolgt.
- Von der Gesamtrechnungssumme sind 35% nach Zugang der Auftragsbestätigung, weitere 55% bei Montagebeginn und die verbleibenden 10% bei Fertigstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet.
- Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, aus welchem auch die Forderung des Unternehmens stammt, beschränkt.
- Zur Abtretung seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der Kunde der Zustimmung des Unternehmens. Ohne die entsprechende Zustimmung ist die Abtretung dem Unternehmen gegenüber unwirksam.
- Soweit in den Rechnungen des Unternehmens nach dem Kalender bestimmte Zahlungsziele bestimmt sind, kommt der Kunde mit Ablauf des Tages, der dem Zahlungsziel folgt, in Verzug. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.
- Sollten erkennbare Umstände (z. B. erheblicher Zahlungsrückstand, Schufa-Mitteilung) eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden zu befürchten und die Ansprüche des Unternehmens gefährdet sein, ist das Unternehmen berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Eine entsprechende Mitteilung an den Kunden steht der Anzeige der Versandbereitschaft gleich. Kommt der Kunde dem Vorauszahlungs- oder Sicherheitsleistungsverlangen nicht nach, ist das Unternehmen nach Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, von allen nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

## 6. Abnahme, konkludente Abnahme

Bedarf die Leistung des Unternehmens der Abnahme (§ 640 BGB), gilt die Leistung, sofern keine frühere Abnahme stattfindet, zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen, wenn nicht der Kunde vorher der Abnahme widersprochen oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt (Ausschlussfrist). Das Unternehmen wird den Kunden bei Beginn der Frist darauf besonders hinweisen.

## 7. Annullierungskosten

- Bei einer Kündigung des Kunden nach Erbringung von Teilleistungen sind diese Teilleistungen nach der Preisliste des Unternehmens zu vergüten.
- Lehnt der Kunde die Erfüllung des Auftrages endgültig ab (insbesondere in Fällen der § 336 und § 649 BGB) oder steht dem Unternehmen ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, das durch den Kunden veranlasst ist, ist das Unternehmen unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis zum Ausgleich seiner Kosten einen Pauschalbetrag von 30% der vertraglich bestimmten Auftragssumme - oder ist eine solche nicht bestimmt - des Auftragswertes, zu verlangen. Der Kunden kann nachweisen, dass dem Unternehmen keine oder wesentlich geringere Kosten oder Schäden entstanden sind. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend zu reduzieren.

## 8. Gewährleistung

- Das Unternehmen haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden oder aus Vereinbarungen mit dem Kunden keine Einschränkungen ergeben.
- Liefert das Unternehmen nicht in der angegebenen Lieferzeit oder tritt ein Mangel auf, so gilt eine zu setzende Frist von mindestens drei Wochen, bei Mängeln an Sonderanfertigungen von mindestens 6 Wochen als angemessen, es sei denn es ist im Einzelfall eine kürzere Frist geboten.

- Schlägt eine Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, steht dem Kunden unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Rücktritt, im Falle zu erbringender Bauleistungen das Recht auf Minderung des Kaufpreises zu.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn ohne Genehmigung des Unternehmens durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten nicht vom Unternehmen autorisierten Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, insbesondere beim Einbau von Teilen, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien in den Kaufgegenstand, oder Veränderung des Kaufgegenstandes in einer von uns nicht genehmigten Weise; Nichtbefolgung von Vorschriften von uns über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) insbesondere Nichteinhaltung der gem. solcher Vorschriften vorgesehenen Wartungsintervalle, es sei denn der Kunde weist nach, dass dadurch keine Beeinträchtigung entstanden ist.
- Ist der Kunde kein Verbraucher, steht das Wahlrecht zur Beseitigung des Mangels oder zur Nachlieferung einer mangelfreien Sache dem Unternehmen zu.
- Sollte sich nach Prüfung der beanstandeten Ware herausstellen, dass kein vom Unternehmen zu vertretener Mangel vorliegt, behält sich dieses vor, die Kosten für die ungerechtfertigte Inanspruchnahme gegen den Kunden geltend zu machen, insbesondere Kosten für Transport und Überprüfung. Der Anspruch entsteht nicht, wenn den Kunden bei der Inanspruchnahme kein Verschulden trifft.
- Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt, die dem Kunden geliefert werden, müssen beim Spediteur/Frachtdienst unverzüglich reklamiert werden. Ihre Annahme ist zu verweigern. Zudem ist unverzüglich mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmen den aus der unterbliebenen Zurückweisung entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Zahlung aller uns gegen den Kunden zustehenden oder noch entstehenden Forderungen behält sich das Unternehmen das Eigentum an allen gelieferten Waren vor.
- Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Das Unternehmen nimmt die Abtretung an. Stattdessen und seiner Wahl ist das Unternehmen auch berechtigt, unter Vorbehalt gelieferte Ware zu demontieren.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Dem Kunden wird widerruflich gestattet, vom Unternehmen gelieferte Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern, jedoch nur solange, wie er sich nicht im Verzuge befindet. Diese Einwilligung steht unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Weiterveräußerung wiederum unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Zur Sicherheit tritt der Kunde bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt in Bezug auf die abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf des Unternehmens einzugsberechtigt und verpflichtet.
- Bei berechtigtem Zweifel an der Liquidität des Kunden oder bei Verzug des Kunden mit seinen Leistungen kann das Unternehmen die gelieferte Ware als sein Eigentum kennzeichnen oder sicherstellen.

## 10. Zusätzliche Haftungsbeschränkungen

- Das Unternehmen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Unternehmen haftet ebenfalls für Vorsatz und nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen in Höhe des typischen und bei Zustandekommen des Auftrages vorhersehbaren Schadens.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter und sonstige Vertreter des Unternehmens.
- Aufgrund öffentlicher Äußerungen Dritter (einschließlich der Lieferanten von uns oder des Herstellers) haftet das Unternehmen gegenüber Kaufleuten nicht, und im übrigen nur, wenn wir diese Äußerung nicht kannten oder kennen mussten. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder bezeichnete Dritte haften wir nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.

## 11. Werbung

Das Unternehmen ist berechtigt, während der Bauausführung auf dem Grundstück des Kunden ein Werbeschild aufzustellen. Es ist darüber hinaus berechtigt, Lichtbilder des fertigen Wintergartens/Überdachung anzufertigen und diese Lichtbilder zu Werbezwecken in Prospekten und im Internet zu veröffentlichen. Name und Anschrift des Kunden dürfen jedoch nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung weitergeleitet werden.

## 12. Datenschutz

Zur Auftragsabwicklung erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt das Unternehmen personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregeln. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und ggf. Löschung seiner gespeicherten Daten. Das Unternehmen gibt die personenbezogenen Daten des Kunden nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufbare Einwilligung des Kunden an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner des Unternehmens, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z.B. Handelsvertreter, Werksvertreter, Transportunternehmen) In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum.

## 13. Schriftform, Änderungen, Salvatorische Klausel

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Besteller, die von uns nicht bestätigt werden, sind unwirksam.
- Mitarbeiter/Vertriebspartner und sonstige Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages, der Angaben in den Prospekten bzw. der schriftlichen Bestätigung hinaus gehen oder diesen abändern.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen, so wird bereits jetzt vereinbart, sollen durch wirksame ersetzt werden, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist am Sitz des Unternehmens.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Für alle Ansprüche gleich welcher Art gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).